Wien, Donnerstag, den 3. August 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Volkszählung in Oesterreich zu Ende dieses Jahrhundertes.

Besprochen von Eugen Spork.

II.

Im ersten Artikel haben wir die sogenannten „Vorbereitungen“ — zum Unterschiede von den „Vorarbeiten“ — zur bevorstehenden Volkszählung flüchtig besprochen.

Den zweiten Abschnitt der gesammten Volkszählungsarbeiten, die oben erwähnten „Vorarbeiten“, die schon ihrem ganzen Wesen nach für die betheiligten Aemter eines eingehenderen Studiums, für die Bevölkerung aber einer rechtzeitigen Belehrung erheischen, wollen wir uns heute als Thema zur Besprechung wählen.

Unmittelbar nach Fertigstellung der jüngst besprochenen Ortschaftsrepertorien, also längstens mit Ende Juli dieses Jahres ist mit den Vorarbeiten zur Volkszählung zu beginnen.

Dieselben bestehen der Hauptsache nach:

1. in der genauen Bestimmung des Umfanges der durch die einzelnen Gemeinden zu leistenden Volkszählungsarbeiten,

2. in der Anordnung des hiebei nach dem Gesetze einzuhaltenden Verfahrens,

3. in der Requisition und Wahl der den Gemeinden beizustellenden, den Anforderungen nach Qualität und Quantität ausreichend entsprechenden Arbeitskräfte (Zählagenten 2c.),

4. in der hinreichenden Versorgung der Gemeinden und Pfarrämter mit dem erforderlichen Drucksortenmateriale, und

5. in der geeigneten Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung über ihre diesfalls ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten.

Es ist daher die Zurechtlegung und Eintheilung der Vorarbeiten zur programmäßigen Abwicklung derselben die erste Nothwendigkeit für die politischen Behörden, und der schwierigste Theil dieses Arbeitsprogrammes ist die oben in Punkt 1 erwähnte Bestimmung des Umfanges der von den Gemeinden zu besorgenden Arbeiten, da schon nach dem Gesetze nicht an jede der Gemeinden die gleichen Anforderungen gestellt werden können und dürfen.

Solchen mit eigenem Communalstatut (worunter sämmtliche Landeshauptstädte miteinbezogen sind) obliegt die vollständige Durchführung der Volkszählung inclusive der Verfassung der Orts- und Gemeindeübersichten überhaupt nach dem Gesetze.

Dieser Gruppe schließen sich in den Arbeitsleistungen jene Gemeinden an, welchen vermöge ihrer Leistungstüchtigkeit und Bereitwilligkeit die vollständige Besorgung des Zählungsgeschäftes von den politischen Landesstellen übertragen wurde.

Ein Zwang zur Ausführung dieser Arbeiten besteht indeß nur für die in erster Linie genannten Gemeinden (mit eigenem Statut), wogegen es allen anderen freisteht, auf Grund des § 28 alinea 1 zu erklären, daß sie die ihnen durch die Volkszählungsvorschrift, beziehungsweise von den politischen Landesbehörden allenfalls übertragenen Arbeiten nicht leisten können.

Diese letztere Kategorie zerfällt nun in drei Gruppen, deren erste, soferne sie sich der Arbeit nicht ausdrücklich durch die in aller Form abgegebene Erklärung des Leistungsunvermögens entschlägt, nur aus der Aufnahme der Bevölkerung und der Ablieferung des vollständigen und geordneten Urmateriales über die Bevölkerungsaufnahme, an die jeweilig vorstehenden Bezirkshauptmannschaften, besteht, welche also diese Arbeiten leisten wollen und können.

Die zweite Gruppe bilden demnach jene Gemeinden oder Gutsgebiete, welche von dem ihnen im § 28 alinea 1 der Volkszählungsvorschrift zugestandenen Rechte der Ablehnung wissentlich keinen Gebrauch gemacht haben und somit bei eigener Dafürhaftung die Aufnahme der Bevölkerung und Abgabe des Zählungsmateriales an die Bezirkshauptmannschaften zu vollziehen verpflichtet sind, welche diese Arbeiten also zumindest leisten wollen.

Die dritte und letzte Gruppe dieser zweiten Kategorie bildet sich aus dem „enfant terrible“ der politischen Landesverwaltung, das sind jene Gemeinden und Gutsgebiete, welche aus Unverständniß oder einem glimpflicher zu wählenden Titel die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ihres voraussichtlichen Leistungsunvermögens rücksichtlich der Zählungsarbeiten unterließen und den Bezirkshauptmannschaften als deren vorgesetzte Ueberwachungsbehörde, wenn nicht gar in unbrauchbarem Zustande, so doch erst nach Ueberschreitung der für die Ablieferung dieser ihnen aus dem Gesetze oder durch die Landesbehörden in Gemäßheit des § 12 übertragenen Arbeiten vorgezeichneten Termine liefern. Diese erinnern an die bekannte Anekdote des „Elephas vom Senegal“.

Damit aber, daß in den beiden letzteren Fällen die Bezirkshauptmannschaften diese Arbeiten durch Bezirksbeamte auf Grund des § 12 der Volkszählungsvorschrift oder durch sonst hiezu geeignete Organe, nachträglich, wenn auch auf Kosten der betreffenden Gemeinde oder des Gutsgebietes verrichten lassen, ist dem Wesen und Zweck des ohnehin so mühsam auszuführenden Werkes der Volkszählung wenig und nur schwer gedient.

Die Bestimmung des Umfanges der durch die Gemeinden und Ortsgebiete zu leistenden Volkszählungsarbeiten ist als fundamentale

jedenfalls die wichtigste Vornahme der politischen Landesstellen und empfiehlt es sich sehr, schon nach Maßgabe des Inhaltswerthes mit Bezug auf prompte und richtige Ausführung der schon früher von den Gemeinden zu verfassenden (von uns in voriger Nummer dieser Zeitschrift besprochenen) Ortschaftsverzeichnisse und der Revision der Häusernumerirung nicht nur allein darauf Bedacht zu nehmen, welchen Ortsgemeinden und Gutsgebieten nach § 12 alinea 2 diese Zählarbeiten übertragen werden können, sondern vielmehr welchen der unterstehenden Gemeinden diese wichtigsten Arbeiten überhaupt zur Ausführung schon von Vorneherein nicht anzuvertrauen sind, und unbekümmert darum, daß Letztere von dem ihnen in § 28 der Volkszählungsvorschrift eingeräumten Rechte der Ablehnung aus Unvermögen nicht Gebrauch machten, diese Arbeiten wie schon oben erwähnt, dessen ungeachtet durch Organe der politischen Behörde und gleichzeitig am allgemeinen Zähltage vorzunehmen, ob nun die betroffenen Gemeinden damit einverstanden sind oder nicht.

Wo es sich um ein so bedeutendes Werk handelt, das nur im ureigensten Interesse — zum Wohle und Nutzen der gesammten Bevölkerung geschaffen wird, müssen alle die eventuellen kleinlichen Rechthabereien beiseite geschoben und Zweck und Ziel im Auge behalten werden und dieß ist im vorliegenden Falle Aufgabe der politischen Landesverwaltung.

Der zweite Theil der Vorarbeiten zur bevorstehenden Volkszählung betrifft die Anordnung des hiebei nach dem Gesetze einzuhaltenden Verfahrens.

Es ist dies ein Punkt, über welchen seit Jahren und von anerkannten Capacitäten auf dem Gebiete der Statistik Discussionen gepflogen, Ansichten eifrig verfochten und viele Werke und Abhandlungen geschrieben wurden, ohne daß bisher eine Meinungseinigkeit dahin erzielt worden wäre, um unter Zugrundelegung solch einheitlicher Gutachten der zur Abgabe derselben berufenen Autoritäten, eine Norm aufzustellen, nach welcher im Verordnungswege bestimmt werden könnte, in welchen Städten, beziehungsweise Orten die Zählung nur mittelst Anzeigezettel vorzunehmen ist, um hiernach auch mit Bestimmtheit folgern zu können, in welchen Orten das Zählgeschäft nur unter Anwendung der Aufnahmsbögen zur Vornahme zu gelangen hat.

Rücksichtlich der Landeshauptstädte ist diese Frage allerdings schon in § 15 alinea 2 der Volkszählungsvorschrift klar und bestimmt beantwortet, nicht aber bezüglich jener größeren Orte, in welchen das Zählungsgeschäft vollständig den Gemeinden von der politischen Landesbehörde, in Gemäßheit des § 12 alinea 2 der Volkszählungsvorschrift, nach Gutdünken zur Besorgung übertragen wird.

Zur Zeit der Sanctionirung des Volkszählungsgesetzes — vor mehr denn dreißig Jahren also, hatte man in sonst maßgebenden Kreisen allerdings noch nicht jene Erfahrungen, die eine solche Präcisirung ohne Gefahr der Complicationen in der Handhabung der Vorschriften über die Anwendung von Anzeigezetteln und Aufnahmsbogen geeignet erscheinen ließ, allein was man in der seither abgelaufenen Zeit nicht im eigenen Staate — in Oesterreich-Ungarn — als erprobt erkennen konnte, das würde sich aus den Erfahrungen analoger Fälle der übrigen Culturstaaten entnehmen lassen.

Die Basis aller Statistik sind Zahlen, ergo könnte man auch hier die Zahlen sprechen lassen, die eine vergleichende Zusammenstellung der Resultate der gedachten anderen Culturstaaten auf diesem Gebiete ergeben.

Wenngleich Oesterreichs technische Einrichtung für die Zwecke der Statistik bereits die sämmtlichen übrigen Culturstaaten überflügelt hat, so könnte doch anderwärts das dem Wesen nach Bewährte auch in Oesterreich dort Nutzanwendung finden, wo man sich definitiv zu Einem oder dem Anderen noch nicht entschlossen hat.

In unserer jenseitigen Reichshälfte wurde ein drittes System, nämlich das der Individual- oder Zählkarte, durch die Initiative des Ministerialrathes Keleti eingeführt, welcher sich über den Erfolg sehr günstig äußerte.

Andere reichliche Erfahrungen haben aber gelehrt, daß in gewissen Dingen jedes Experimentiren entschieden zu vermeiden ist und der conservativen Richtung der Mehrheit der „kleinen Mitarbeiter“ (der Zählagenten) am großen Werke im Interesse des Letzteren gebührende Beachtung zuzuwenden wäre.

Auch der Verfasser dieser Zeilen hat im Verlaufe der Volkszählungsarbeiten in den Jahren 1881 und 1891 persönlich die Erfahrung gemacht, daß sich in allen Fällen die Anwendung der Aufnahmsbogen besser bewährte, als die der Anzeigezettel.

Aeußerst zutreffend verbreitet sich hierüber der Statthalterei-Secretär Dr. v. Mayrhofer in seinem Werke über die Volkszählung in Oesterreich, wo er sagt:

„Bei Auslegung des Gesetzes wäre es möglich, die Anwendung der Anzeigezettel auf die Landeshauptstädte zu beschränken, und dieß wäre nicht nur im Interesse der mit den Volkszählungsarbeiten betrauten Organe gelegen, sondern würde auch der Volkszählung selbst zustatten kommen.

Die Nachtheile, welche die Anzeigezettel in Folge der bei ihnen angewandten Methode der Selbstaufnahme im Gegensatze zu der passiven Bevölkerungsaufnahme durch die Aufnahmsbogen für den administrativen Zählungsapparat mit sich bringen, haben wir bereits oben gestreift.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß selbst dem intelligenten, geschulten Zählungscommissär, welcher mit den Zählungsvorschriften und den Belehrungen zu dem Aufnahmsbogen genau vertraut ist, in der vielgestaltigen Wirklichkeit in Bezug auf die richtige Ausfüllung der einzelnen Rubriken desselben Zweifel auftauchen, und daß hiezu ein höheres Maß von Intelligenz und Findigkeit gehört, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist.

Diese Intelligenz ist aber nicht in allen Bevölkerungsschichten, insbesondere auch nicht bei allen Bewohnern der Landeshauptstädte (selbst die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nicht ausgenommen) vorhanden, und auch dort, wo dieselbe vertreten ist, fehlt oft der gute Wille, vorerst die Belehrungen zur Ausfüllung der (mit den Aufnahmsbögen im Wesentlichen congruenten) Anzeigezettel eingehend zu studiren.

Die Folge davon ist, daß ein großer Theil der Letzteren bei den Behörden in einem nicht brauchbaren Zustande einlangt.

Vielfach sind dieselben formell nicht richtig und nicht vollständig ausgefüllt, und, wenn dies auch der Fall ist, fehlt hier ungeachtet der den Parteien unter der Strafsanction des § 30 der Volkszählungsvorschrift obliegenden Wahrheitspflicht, die Garantie für die materielle Richtigkeit in höherem Maße als bei den Aufnahmsbögen; — man denke nur beispielsweise an die Altersangaben des weiblichen Geschlechtes in den gebildeten Classen, oder an die Angaben über die Umgangssprache, welch' letztere in gemischtsprachigen Bezirken häufig (unter Mithilfe der Hausbesitzer und Quartiergeber) durch Nationalitätenumtriebe beeinflußt werden.

Außerdem wird mit der Zustellung der Anzeigezettel in größeren Städten wegen Mangel an genügendem Dienstpersonale zuweilen schon mehrere Wochen vor dem Zählungstage begonnen, was zur Folge hat, daß dieselben häufig verfrüht ausgefüllt werden, und daß sich auch hiedurch Unrichtigkeiten einschleichen.

Im Hinblicke auf diese der Anwendung von Anzeigezetteln anhaftenden Mängel hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. August 1890, Z. 17.410, angeordnet, daß die ausgefüllten Anzeigezettel „einer allgemeinen Prüfung von Haus zu Haus“ zu unterziehen sind.

Nun vergegenwärtige man sich die Gesammtarbeit: zuerst die Zustellung der Drucksorten, dann die Evidenz über die vollständige Zustellung, die Evidenz über das vollzählige Einlangen der ausgefüllten Anzeigezettel, ihre Prüfung in den Kanzleien und die Revision derselben und Behebung der Unrichtigkeiten in den einzelnen Häusern.

Ist die Summe dieser einzelnen Arbeiten nicht größer und zeitraubender als eine einmalige, passive Aufnahme der Bevölkerung durch geschulte Zählungscommissäre?! —

Als untergeordnetes Motiv zu Ungunsten der Anzeigezettel sei auch die große Papierverschwendung angeführt, welche bei derselben unvermeidlich ist, da ja für jeden Wohnungsinhaber, dessen Haushalt oft nur aus zwei bis drei Personen besteht, abgesehen von der separaten Ausfolgung des Belehrungsformulares, ein ganzer großer Bogen verwendet werden muß.

Nach dem Gesagten dürfte mit Recht die Frage aufgeworfen werden können, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das Verfahren mit Anzeigezetteln gänzlich aufzugeben und statt derselben die Auf-

nahmsbögen als einziges (weil erprobtes) Zählungsmittel einzuführen.

Der einzige Fall, in welchem nach dem gegenwärtigen Gesetze die Anzeigezettel empfehlenswerth erscheinen, ist jener des § 24 der Volkszählungsvorschrift, nach welchem dieselben auch dort, wo die unmittelbare Eintragung in den Aufnahmsbögen vorgenommen wird, in den Klöstern, Spitälern, Akademien, Erziehungshäusern u. dgl. Anwendung finden können, — und gerade von diesem Falle wurde bei den letzten Volkszählungen vielleicht nicht ausreichend Gebrauch gemacht.

Hier ist die Anwendung der Anzeigezettel zur Erleichterung der Bevölkerungsaufnahme deßhalb zweckmäßig, weil in derartigen Anstalten über die in denselben vereinigten Personen ohnedies eine genaue Evidenz geführt werden muß, und daher die hiemit betrauten im Schreibfache versirten Personen in der Regel auch zur Ausfüllung der Zählpapiere besonders geeignet sind.

Andererseits wäre es aber nicht nöthig, für diesen exceptionellen Fall die Anzeigezettel beizubehalten, und dürfte es zweckmäßiger sein, auch hier nur Aufnahmsbögen anzuwenden, dagegen aber die in diesen Anstalten angestellten, hiezu geeigneten Personen womöglich als Zählungscommissäre für die in denselben befindlichen Individuen heranzuziehen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Stallungen, welche zur Unterbringung von zum Verkaufe bestimmtem, jedoch im eigenen landwirthschaftlichen Betriebe gezüchteten, beziehungsweise aufgezogenen Viehe dienen, sind nicht als Anlagen für einen gewerblichen Betrieb anzusehen.

Mit dem Erlasse vom 14. November 1896, Z. 42.832, hat die Statthalterei in B. genehmigt, daß die seinerzeit über den Pachthof des Ludwig H. in St. in Folge Vorhandenseins von Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes verhängten veterinär-polizeilichen Maßregeln außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Gleichzeitig hat die Statthalterei die Bezirkshauptmannschaft in S. beauftragt, bei der vorzuschreibenden Genehmigung der im erwähnten Hofe befindlichen Stallungen als Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung die Bedingung zu setzen, daß in diese Stallungen ausschließlich nur zum Handel bestimmte Thiere, keineswegs aber das zum Betriebe der Landwirthschaft dienende Vieh eingestellt werde.

Ueber diesen Erlaß hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 16. November 1896, Z. 18.353, den Ludwig H. angewiesen, bekannt zu geben, ob die in seinem Pachthofe befindlichen Stallungen als Betriebsanlage für die Einstellung von Handelsvieh im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung genehmigt sind, und im gegentheiligen Falle, um die behördliche Genehmigung einzuschreiten.

Im hiegegen eingebrachten Statthalterei-Recurse wendete H. ein, daß die Stallungen im Pachthofe zu S. lediglich zur Einstellung des zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Viehes dienen und nur ausnahmsweise und sehr selten für Handelsvieh benützt werden. Letzteres Vieh pfleget Recurrent in den zu diesem Zwecke gemietheten Stallungen in A. einzustellen. Uebrigens unterliegen die Stallungen in S., selbst wenn sie als gewerbliche Betriebsanlage angesehen werden könnten, nicht der gewerbsbehördlichen Genehmigung, da die Voraussetzungen des § 25 der Gewerbeordnung nicht zutreffen.

Ueber diesen Recurs wurde über Auftrag der Statthalterei nachträglich sichergestellt, daß Ludwig H. im November 1886 den Viehhandel ausdrücklich mit dem Standorte in A. Nr. 22 angemeldet hat, über welche Anmeldung ihm der Gewerbeschein zu diesem Handel ausgefolgt wurde. Ferner wurde sichergestellt, und zwar durch den k. k. Bezirksthierarzt, daß Ludwig H. in Gemeinschaft mit seinem Bruder Alexander und seinem Vater Adalbert den Pachthof in S. im Ausmaße von 400 Metzen Feldern und dazu gehörigen Stallräumlichkeiten für circa 50 Rinder in Pacht hält. In demselben stehen stets vier bis fünf Paare Zugochsen, welche für die Oekonomie verwendet werden, außerdem acht bis zwölf Stück Jungstiere, welche als Kälber angekauft und im Alter von fünf Viertel bis zwei Jahren für Zuchtzwecke oder als Schlachtvieh verkauft werden. Der hiernach erübrigende Raum wird zeitweilig zum Einstellen von Handelsvieh verwendet. Zu A., einem Oekonomiebesitze von circa 140 Metzen, sind Handelsrinder in variabler Anzahl eingestellt. In den Stallungen des Bauerngehöftes in S. im Ausmaße von circa 100 Metzen, welche H. ebenfalls benützt, sind Handelsrinder nur selten eingestellt. Zum Schlusse bemerkt der Bezirksthierarzt, daß der umfangreiche Viehhandel von Ludwig H. auf gemeinschaftliche Rechnung, die Oekonomie jedoch von Alexander H. geführt wird.

Die Gemeinde S. gab an, daß Ludwig H. im Hofe zu S. durchschnittlich vier bis sechs Stück Kühe, 12 bis 20 Stück Zugochsen, sechs Stück Kälber, zehn Stück Kalbinnen, Jungstiere und Jungochsen, dann zwei bis vier Stück Sprungstiere eingestellt und daß derselbe 300 Metzen Pachtäcker und 150 Metzen eigenen Grundes zu bearbeiten hat und contractlich verpflichtet ist, über 1000 Fuhren Dünger auf die Pachtäcker zu führen. Die genannte Gemeinde glaubt, daß der Oekonomiebetrieb des H. als sein Haupterwerb anzusehen ist.

Die Gemeinde A. berichtete, daß H. im Hofe in A. durchschnittlich vier bis zehn Stück Vieh eingestellt hat, wovon drei bis vier Stück zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind.

Im S.-Hofe stehen laut Angabe des dortigen Gemeindevorstehers durchschnittlich zwölf Stück, hievon acht Stück Handelsvieh.

Der Bezirkshauptmann berichtete, daß nach dem Ergebnisse dieser Nachtragserhebungen die vom Reccurenten betriebene Oekonomie wohl dem Umfange nach dem Viehhandel vorangeht, daß jedoch auch Letzterer bei seiner der Bezirkshauptmannschaft bekannten Ausdehnung und Bedeutung als Nebenbetrieb nicht angesehen werden kann.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 26. Juni 1897, Z. 22.159, auf Grund des Gutachtens ihres technischen Departements dem Recurse des H. keine Folge gegeben, und zwar aus nachstehenden Gründen: „Aus den Acten geht hervor, daß Ludwig H. das Gewerbe des Viehhandels angemeldet hat, sowie daß er in den Stallungen des Pachthofes in S. außer den zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Viehstücken auch nur für den Handel bestimmtes Vieh einstellt. Da nun zur Ausübung des Viehhandels geeignete und im Sinne des § 87 der Bauordnung hergestellte Handelsviehstallungen, entsprechende Unterkunftsräume für die Futterknechte, Futterkammern und eine Nothschlachtstätte vorhanden sein müssen, derlei Betriebsanlagen die Nachbarschaft durch ungewöhnliches Geräusch und üblen Geruch belästigen können, der Viehbestand der Anrainer, sowie auch jener der entlegeneren Gehöfte durch den Personen- und Sachenverkehr verseucht werden kann, außerdem betreffs der Errichtung und Einrichtung derartiger Betriebsanlagen auch im Hinblicke auf den Verkehr und die Thunlichkeit der sanitätspolizeilichen Ueberwachung die Vorschreibung besonderer Bedingungen und Einschränkungen als nothwendig erscheint, so bedarf diese Betriebsanlage (Handelsviehstallung) im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung einer Genehmigung. In Folge dessen erscheint auch Recurrent verpflichtet, im Falle derselbe das angemeldete Gewerbe weiter zu betreiben gedenkt, den Stand des Handelsviehstalles namhaft zu machen und um die Genehmigung dieser Anlage im Sinne der Bau- und Gewerbeordnung einzuschreiten."

Der gegen diese Entscheidung eingebrachte Ministerial-Recurs des Ludwig H. bewegt sich im Wesentlichen im Rahmen der Ausführungen des Statthalterei-Recurses.

Das Ministerium des Innern hat hierüber unterm 17. November 1897, Z. 26.714, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Ludwig H., Viehhändlers in S., gegen die dortämtliche Entscheidung vom 26. Juni 1897, Z. 22.159, mit welcher unter Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft in S. vom 16. November 1896, Z. 18.353, dem Genannten aufgetragen wurde, um die Genehmigung seiner im Pachthofe S. befindlichen Viehstallungen als einer gewerblichen Betriebsanlage anzusuchen, Folge zu geben und die angefochtene Statthalerei-Entscheidung, sowie den derselben zu Grunde liegenden bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid als im Gesetze nicht begründet aufzuheben, weil abgesehen davon, daß der Recurrent zum Betriebe des Viehhandels mit dem Standorte in A. berechtigt ist,

die von demselben benützten Viehstallungen im Hofe zu S. keineswegs als Anlagen für einen gewerblichen Betrieb angesehen werden können, somit auch die Bestimmung der § 25 der Gewerbeordnung hinsichtlich dieser Stallungen keine Anwendung findet."

G.

Die Bestimmung der Statuten einer städtischen Versicherungsanstalt, daß das die Stadt vertretende Organ im Falle eines Streites zwischen einem Versicherten und der Anstalt endgiltig entscheiden soll, ist ungiltig.

Die städtische Versicherungsanstalt in B. wurde von A. auf Zahlung einer Brandschadensumme von 12.890 fl. 78 kr. belangt und erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, da laut ihrer Statuten zur Entscheidung aller aus dem Versicherungsvertrage entstehenden Rechtsstreitigkeiten lediglich das Stadtverordnetencollegium in B. zuständig sei. Das Landesgericht Prag hat mit Beschluß vom 1. März 1898, $\frac{\text{Cg V } 68/98}{4}$, diese Einrede abgewiesen, weil das Stadtverordnetencollegium in seiner eigenen Sache als Schiedsrichter nicht selbst entscheiden kann, zumal die Stadt in B. an dem Reingewinne der Versicherungsanstalt participirt. Das Oberlandesgericht Prag hat mit Beschluß vom 28. März 1898, G.-Z. $\frac{\text{R II } 158/98}{1}$, jener Einrede in der Erwägung stattgegeben, daß die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, soweit dieselbe nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen wird, durch die ordentlichen Gerichte auszuüben ist (§ 1 J.-N.), daß die Statuten der Beklagten ein solches besonderes Gesetz sind und die Ausschließung des Rechtsweges einen wesentlichen Theil des Versicherungsvertrages bildet, welcher durch formelle Gesetze nicht abgeändert werden kann. Dagegen hat der Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 11. Mai 1898, Z. 6579, die erstrichterliche Entscheidung aus nachstehenden Gründen wiederhergestellt: Da die beklagte Versicherungsanstalt eine Gemeindeanstalt der Stadt B. ist und nach den Gemeindestatuten das Stadtverordnetencollegium die Gemeinde vertritt, so ist im Falle eines Rechtsstreites zwischen einem Versicherten und der Versicherungsanstalt an dem Rechtsstreite die Stadtgemeinde B. als solche betheiligt und würde es dem im § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, — wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf — ausgesprochenen Grundsatze widerstreiten, wenn ein Rechtsstreit zwischen dem Versicherten und der Stadtgemeinde B. unter Ausschluß des Rechtsweges durch den gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, somit durch den Streittheil selbst, endgiltig entschieden werden sollte. Daran ändert nichts der Umstand, daß die Statuten behördlich genehmigt wurden, weil die Giltigkeit dieser Genehmigung nach Art. 7 des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, den Gerichten zu prüfen zusteht. Es kann daher dem Kläger nicht verwehrt werden, zur Entscheidung der aus dem Versicherungsvertrage entstandenen Streitigkeit in Betreff der Höhe der zu leistenden Vergütung für den Brandschaden die richterliche Hilfe nach § 19 a. b. G.-B. in Gemäßheit der geltenden Competenzvorschriften in Anspruch zu nehmen.

„Gerichts-Zeitung."

Notiz.

(Zwangserziehung in Preußen.) Ueber die Zwangserziehung in Preußen während des Jahres 1897/98 entnehmen wir dem „Reichs-Anzeiger" folgende Angaben. Die Zwangserziehung erfolgt entweder auf Grund § 55 des Strafgesetzbuches für Strafunmündige, die vor vollendetem 12. Lebensjahre eine in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, oder auf Grund des § 56 des St.-G.-B. für die wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen bedingt Strafmündigen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Die Zahl der strafunmündigen Zwangszöglinge belief sich bis Ende März 1898 auf 10.687 gegen 10.542 im Vorjahr, von denen 5145 in Familien, 4180 in Privatanstalten und 1363 in öffentlichen Anstalten untergebracht waren. Die hiedurch entstandenen Kosten betrugen 1,495.824 Mark, davon 747 230 Mark zu Lasten des Staates. Die zweite Art der Zwangserziehung auf Grund des § 56 liegt dem Staate ob; zu ihrer Durchführung sind vier Staatsanstalten eingerichtet, doch werden auch Privatanstalten zur Unterbringung namentlich der Zöglinge unter 14 Jahren benutzt. Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Anstalt; sobald die Zwecke der Erziehung es erlauben, werden die Zöglinge der Anstaltserziehung entzogen und in Lehrverhältnisse oder Gesindedienst oder in Familien untergebracht. Die Entlassung aus der Anstaltserziehung ist immer nur eine vorläufige; die Zöglinge bleiben unter der Aufsicht der Anstaltsvorsteher, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus. Die Zahl dieser Zwangszöglinge betrug Ende März 1898 530, die entstandenen Kosten beliefen sich auf 219.488 Mark.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Secretär im Handelsministerium Dr. Hugo Wolf das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben die Finanzräthe Dr. Casimir Luczkiewicz und Dr. Franz Turek-Niewiadomski zu Ober-Finanzräthen bei der Finanz-Procuratur in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Finanzrath Valerian Ritter von Olszewski zum Ober-Finanzrathe extra statum bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Baurath Josef Wilfan zum Oberbaurathe der Seebehörde in Triest ernannt.

Se. Majestät haben dem mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Hofrathe und Kanzleidirector des Abgeordnetenhauses Dr. Heinrich Ritter von Halban anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Stern zum Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Josef Grabmayr von Angerheim anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Se. Majestät haben gestattet, daß dem Oberbaurathe und Vorstande des technischen Departements der Landesregierung in Czernowitz Anton Pawlowski anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirks-Obercommissär Stanislaus Ritter von Nowosielecki und den Statthalterei-Secretär Spiridion Telichowski zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Julius Kadyi und Albert Rozański zu Statthalterei-Secretären in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ober-Ingenieur Heinrich Holl zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Landesregierungs-Secretär Heinrich Ritter von Mikuli zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Anton Patak zum Landesregierungs-Secretär in der Bukowina ernannt

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Eduard Ebersberg zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes hat den Oberrechnungsrath Johann Mühlberger zum Hofsecretär ernannt.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrath Josef Appel zum Ober-Rechnungsrathe und den Rechnungsrevidenten Theodor Altwirth zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Erste Obersthofmeister hat den Hofzahlamtscassier Alfred Röhrich zum Hofreisecassier ernannt

Der Finanzminister hat den Finanz-Procuraturs-Secretär Dr. Franz Radnich zum Finanzrathe bei der Finanz-Procuratur in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat die provisorischen Finanz-Procuraturs-Secretäre Dr. Juvenal Ritter von Rozwadowski, Dr. Zdzislaus Dziubinski, Dr. Victor Hamerski und Dr. Wladimir Orski zu Finanzräthen bei der Finanz-Procuratur in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Franz Stark und Wenzel Laskovka zu Rechnungsräthen bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Erledigung.

1 Landesregierungs-Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse in Kärnten bis 17. August 1899. (Amtsbl. Nr. 172.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 39 und 40 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druckerei „Leykam" in Graz.